

WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG NEUE PRÜFVEREINBARUNG FÜR BRANDENBURG TRITT AB 01.01.2021 IN KRAFT

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das zum 11.05.2021 in Kraft getreten ist, wurde eine Anpassung der Prüfvereinbarung für die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Vertragspartner auf Landesebene erforderlich.

Da die Vertragspartner hierbei die Rahmenempfehlungen der KZBV und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – die das Nähere zu den Voraussetzungen für die Veranlassung für einen begründeten Antrag beinhalten – zu berücksichtigen haben, konnten die eigentlichen Vertragsgespräche erst nach deren Veröffentlichung am 06.05.2020 intensiviert werden. Schon in diesen Gesprächen auf Bundesebene zeichnete sich eine Blockadehaltung einzelner Krankenkassen ab. Gerade unterschiedliche Auffassungen zu den Antragsfristen, der Prüfanlässe (was ist ein begründeter Antrag) und des Prüfgegenstandes wirkten lähmend auf das Vertragsgeschehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Ausführungen hatte der Vorstand der KZVLB aus Gründen der Rechtssicherheit für die brandenburgischen Zahnärzte bekanntlich mit den Landesverbänden eine Übergangsvereinbarung im Juni 2019 getroffen, wonach die Prüfvereinbarung vom 20. Mai 2014 bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüfvereinbarung fort gilt. Dies ist jetzt der Fall.

Die neue Prüfvereinbarung ist nunmehr Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ab der im Quartal I/2021 erbrachten zahnärztlichen Leistungen.

Der Vorstand der KZVLB hat unter Hinzuziehung des Beratungsausschusses, der zahnärztlichen Mitglieder des Auswahlgremiums (Herr Thomas Schmidt und Herr Dr. Ingo Frahm), den aus der Prüfpraxis hergeleiteten praktischen Hinweisen der Prüfstellenleiterin Frau Andrea Schilling sowie unter maßgeblicher Zuarbeit der Leiterin der Rechtsabteilung, Frau Angela Linke, in zahlreichen Verhandlungsrunden eine Vereinbarung treffen können, die den Geist der nunmehr abgelösten Prüfvereinbarung aufgenommen hat:

- Minimierung des Prüfaufwandes (siehe § 5 Lenkung durch Auswahlgremium), § 8 (Vorrang des Beratungsverfahrens) und § 12 (Qualifizierung der begründeten Anträge)
- keine Einleitung von Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten – wichtig: Nunmehr auch nicht mehr im Rahmen des Auswahlgesprächs (2% orientiert an höchsten Fallwerten) (siehe §§ 11, 12 und 13)
- zahlenmäßige Begrenzung der begründeten Prüfanträge nach BEMA Teil 1 (siehe § 12 Nr. 5)
- Konkretisierung der Praxisbesonderheiten (siehe § 21 Nr. 1)
- Aufrechterhaltung des Beratungsverfahrens (Frühwarnsystem) (siehe § 8) nach dem Motto: Beratung vor Kürzung
- Beendigung der 4-Jahresfrist, Verkürzung der Festsetzung einer Kürzung binnen 2 Jahre ab Erlass des Honorarbescheides mit dem Effekt einer kürzeren Antragsfrist seitens der Krankenkassen (siehe §§ 6 und 17)
- Ablösung der Zufälligkeitprüfung (1 Jahr rückwirkend Honorarkürzungen möglich)

durch Einführung einer Stichprobenprüfung mit Festsetzung einer Kürzung nur für ein (1) Quartal und dem Zwang zur Einzelfallprüfung (siehe § 14)

- Zuständigkeit für „Sonstiger Schaden“ und unzulässige Verordnungsweise durch Vorstand und Widerspruchsstelle der KZVLB statt durch die Prüfungseinrichtungen (siehe § 16)
- Beibehaltung des paritätisch besetzten Auswahlgremiums für „begründete Anträge“ (Bema Teil 1) und damit Qualifizierung der „begründeten Anträge“ (siehe § 5 und 12 Nr. 4)
- Konkretisierung der „begründeten Anträge“ (siehe § 12 Nr. 4)

Resümee:

Der Vorstand konnte erreichen, dass Vieles beim Alten bleibt. Die zahlreichen Verbesserungen entnehmen Sie vorgenannten Ausführungen.

Es konnte wiederum die Einschaltung eines Schiedsamtes verhindert werden (bei der KV Brandenburg hat nach 2 Jahren harter Verhandlung das Schiedsamt entschieden). Die Selbstverwaltung zwischen den Vertragspartnern auf Landesebene funktioniert (wie schon bei den Vertragsverhandlungen).

Nähere Ausführungen werden wir im nächsten Zahnärzteblatt machen (gern können Sie uns vorab auch schon Ihre Fragen schicken)!

Im Übrigen werden wir selbstverständlich in den Bezirksstellenversammlungen im Herbst hierüber berichten. Darüber hinaus bereiten wir für den Spätsommer/Herbst dezentrale Schulungsveranstaltungen in Präsenz vor. Wir werden Sie hierüber rechtzeitig informieren.

Rainer Linke, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311, rainer.linke@kzvlb.de

Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-354,

dr.lucht-geuther@kzvlb.de

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

Andrea Schilling, Telefon: 0331 2977-329, [andrea.schilling\(at\)kzvlb.de](mailto:andrea.schilling(at)kzvlb.de)